

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Zochstraße 22.
Sonntags von 10-12 Uhr.
Nachmittags 4-6 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kaufpreis 15,500.
Abonnementpreis viertel 4 1/2, halbjährlich 8 1/2, jährlich 16, incl. Fracht 5 Bk., durch die Post bezogen 8 Bk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegblätter für Extrablätter ohne Postbeförderung 30 Pf. mit Postbeförderung 40 Pf. Inkruste 50 Pf. Zeitungs 20 Pf. Höhere Schriften laut unferm Preisverzeichnis — Labelarischer Satz nach bestem Tarif. Neuanlagen unter dem Redactionstisch die Spalte 40 Pf. Inkruste nach dem d. Capitel zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung proannum oder durch Postnachschuß.

№ 339.

Donnerstag den 5. December 1878.

72. Jahrgang.

Im Monat November 1878 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

- Herr Lange, Hugo, Advocat und Gerichtsdrath a. D.
- Herr Bielig, Otto Wilhelm, Gerichtsdrath beim königlichen Bezirksgericht hier.
- Herr Haffke, Traugott Ernst Friedrich Director des Statistischen Bureau, Premierleutnant a. D.
- Herr Goldschmidt, Karl Wilhelm, Lehrer.
- Herr Kager, Christian Otto, Postsecretair.
- Herr Schatz, Ernst Adelbert, Lehrer.
- Herr Künze, Ferdinand August, Lehrer.
- Herr Diegel, Franz Hermann, Lehrer.
- Herr Fassel, Carl Gottlieb, Contraleur.
- Herr Krause, Friedrich Wilhelm, Deposten- und Spiritus-Contraleur.
- Herr Kern, Emil, Zeichenlehrer.
- Herr Haack, Johann Andreas, Restaurateur.
- Herr Zimmermann, Theodor, Lehrer.
- Herr Scheibner, Curt, Lehrer.
- Herr Emmerich, Oswald Alexander, Lehrer.
- Herr Kaumann, Friedrich Wilhelm, Lehrer.
- Herr Hölbig, Gustav Hermann, Lehrer.
- Herr Schneider, Albin Emil, Lehrer.
- Herr Hahn, Johann Georg, Schriftsetzer-Factor.
- Herr Wand, Christian Gustav Georg, Lehrer.
- Herr Hoffmann, August, Postsecretair.
- Herr Fickler, Emil, Postsecretair.
- Herr Löwenberg, Louis Ferdinand, Procurist.
- Herr Schubert, Franz August, Dr. phil. und emer. Prof.
- Herr Böbler, Bernhard Theodor, Lehrer.
- Herr Weber, Ferdinand Robert, Lehrer.
- Herr Hartgraf, Oskar Hermann, Lehrer.
- Herr Schäffler, Gustav Hermann, Postdirector.
- Herr Strabel, Carl Heinrich, Rathsdienner.
- Herr Knöfler, Friedrich Hermann, Restaurateur.
- Herr Stoll, Felix Georg Edmund, Buch- und Musikalienhändler.
- Herr Rant, Anton Max, Kaufmann.
- Herr Bähr, Hermann Friedrich, Kaufmann.
- Herr Brenner, Carl Oskar Hugo, Stationsassistent.
- Herr Müller, Albert Richard, Ingenieurassistent.
- Herr Herrmann, Carl Friedrich Franz, Sattler.
- Herr Schmilch, Pietro Oswald, Wittinhaber der Firma: Pietro del Vecchio.
- Herr Hoff, Friedrich Otto, Kaufmann.
- Herr Berthold, Franz Ludwig, Bodenmeister.
- Herr Mehnert, Heinrich Ferdinand, Productenhändler.
- Herr Frommhold, Friedrich Wilhelm, Briefträger.
- Herr Pfeiffer, Wih. Benno, Betriebsleiter-Gebülft.
- Herr Hesse, Paul Albin, Güterverwalter.
- Herr Friedrich, Friedrich Wilhelm, Schugmann.
- Herr Rohr, Richard Emil, Cassenoffizient.
- Herr Friedrich, Carl Hermann, Schugmann.
- Herr Hoff, Oskar Emil, Uhrmacher und Hausbesitzer.
- Herr Müller, Gottlieb Louis Paul, Bankbeamter.
- Herr Hiler, Heinrich Ferdinand, Oekonom.
- Herr Höbner, Friedrich Ernst, Schugmann.
- Herr Leopold, Carl August, Restaurateur und Vateralmooarenhändler.
- Herr Müller, Friedrich August Carl, Buchdrucker.
- Herr Bernhardt, August Wilhelm, Schulamtwärter.
- Herr Kirken, Friedrich Franz, Rathsdienner.
- Herr Bauer, Heinrich Eduard, Rathsdienner.
- Herr Steinborn, Johann Louis, Rathsdienner.
- Herr Engelmann, Carl Bruno, Rathsdienner.
- Herr Burckhardt, Theodor Ferdinand Oskar, Rathsdienner.
- Herr Quosdorf, Friedrich Julius, Brandmeister.
- Herr Lunow, Friedrich Robert, Productenhändler.
- Herr Meyer, Johann Carl Christian, Restaurateur.
- Herr Gelerlein, Peter, Buchhändler.
- Herr Ehrig, Friedrich Max, Buchhändler.
- Herr Feldmann, Gustav Adolph, Tischler.
- Herr Förster, Adolph Hugo, Postsecretair.
- Herr Schumann, Friedrich Hugo, Buchhandlungsgesellsch.
- Herr Görner, Carl Julius, Schugmann.
- Herr Gantzer, Friedrich Wilhelm, Schugmann.
- Herr Hempel, Rudolph, Dr. phil. königl. Schf. Schulrath und Bezirkschulinspector.
- Herr Herrmann, Walter Reinhold, Kaufmann und Hausbesitzer.
- Herr Rappe, Heinrich, Schuhmacher.
- Herr Rittler, Friedrich Wilhelm, Waser.
- Herr Kolbe, Heinrich, Lehrer.
- Herr Krähig, Valentin, Privatmann.
- Herr Krähig, Friedrich Traugott, Productenhändler.
- Herr Krüger, Friedrich Louis, Brandmeister.
- Herr Penke, Carl August, Postsecretair.
- Herr Leopold, Christian Gerhard, Dr. med. pract. Arzt und Privatdocent.
- Herr Wahlemeister, Franz, Schneider.
- Herr Raring, Carl Gustav Adolph, Oberspectator der Union.
- Herr Richter, Carl Friedrich, Postsecretair.
- Herr Richter, Friedrich August Carl, Restaurateur.
- Herr Rihaupt, Conrad Friedrich Wih., Procurist.
- Herr Rosca, Konstantin Joseph Paul, Agent.
- Herr Thomas, Wilhelm Carl, Productenhändler.
- Herr Weber, Georg, Schneider.
- Herr Simberg, Franz Hermann Wilhelm, Agent.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1879 ab ist an unserer Realschule I. C. eine Pflanzschule mit 1800 A. Jahresschul zu besetzen.
Akademisch gebildete Bewerber, welche zur Unterrichtsertheilung in der Religion, der deutschen und lateinischen Sprache geeignet sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem kurzen Lebenslauf bis zum 4. December 1878.
Leipzig, den 4. December 1878.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilsch, Ass.

Herr Gneist.

Ein so wunderliches Schauspiel haben wohl alle Parlamente der Welt noch nicht gesehen, wie es in den letzten Sitzungen des preussischen Abgeordnetenhauses geschehen wurde. Das Abgeordnetenhaus stellte in seiner vorigen Session den selbstverständlichen Grundfah auf, daß die Uebertragung von bestimmten, durch Gesetz geregelten Competenzen von einem Ministerium auf das andere nur durch Gesetz erfolgen kann. Die Regierung legt jetzt einen Dem entsprechend besetzten Entwurf vor. In dem Entwurf ist nicht die geringste Andeutung zu finden, daß hier eine Prerogative der Krone in Frage komme. Der Gedanke, daß eine Gesetzverletzung, welche unter Allerhöchster Ermächtigung von dem gesammten Staatsministerium, d. h. von den berufenen Vertretern der Rechte der Krone eingebracht wird, eben diese Rechte gefährden könnte, ist durch die Natur der Sache ausgeschlossen. Und eben so sehr scheint durch die Natur der Sache ausgeschlossen, daß unter solchen Umständen ein gewählter Vertreter der Rechte des Volkes sich königlicher als der Krone gegenüber, die Regierung, gelinde gesagt, einer Vernachlässigung der Prerogative der Krone anlagern werde. Dem Abg. Gneist war es vorbehalten, die Natur der Dinge auf den Kopf zu stellen. Und obendrein in einer unübersehenden Weise. Sein vielgerühmtes „Gesetz und Budget“ ist seit 14 Tagen von allen mit der Politik beschäftigten Männern gelesen. Alle Welt wagt, daß in demselben das ganze Gegenstück von Dem gelehrt werde, was die in Rede stehende Regierungsvorlage thatsächlich enthält. Nachdem die Schrift einmal auf die Welt getreten war, hätte man nicht erkaunt sein können, wenn Herr Gneist die dort landgehebenen Lehren auch auf der Tribüne des Abgeordnetenhauses zur Geltung zu bringen gesucht hätte. Aber mit großer Verwunderung mußte man hören, wie der berühmte Staatsrechtler in seiner parlamentarischen Deduction in einem principielle Gegenfah zu der entscheidendsten Ausführung seiner Broschüre trat. In der letzteren beläufigt er das Bestehen des Abgeordnetenhauses,

durch sein Geldbewilligungsrecht gegenüber den einzelnen Budgetposten einen Einfluß auf die Behördensorganisation zu üben, als einen gänzlich unberechtigten Nachanspruch, in seiner Abgeordnetenthe aber findet er ein der härtesten Bedenken gegen die Regierungsvorlage darin, daß durch die Mitentscheidung des Herrenhauses über dieselbe die Wahrung des Abgeordnetenhauses, mit welchem allein die Regierung sich bisher im Wege der Budgetforderungen über neue Organisationen bzw. Organisationsänderungen zu verständigen hatte, geschwächt werde!
Herr Gneist hat sich freilich dagegen verwahrt, für seine Broschüre im Abgeordnetenhaus verantwortlich gemacht zu werden, aber er hat damit dem Erlaunen seiner ganzen Haltung nur noch ein neues Moment hinzugefügt. Nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht der Redner im Abgeordnetenhaus war es, die Behauptungen dieser Schrift eines Mitgliedes mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Den Abg. Pasker und Riquel wird es wahrlich nicht zum Vergnügen gereicht haben, gegen einen langjährigen politischen Freund vor der Öffentlichkeit das elementarste Recht der Volkvertretung verteidigen zu müssen; um so bedeutungsvoller ist die Beleuchtung, welche sie dem Gneist'schen Standpuncte haben angebeihen lassen. In der That, es ist schwer, den richtigen Ausdruck für die Weise zu finden, in welcher Herr Gneist mit dem preussischen Verfassungsgesetz umspringt. Endlos sind in der Schrift die Excursus auf das Gebiet des englischen, des französischen, des belgischen u. s. w. Staatsrechts, nur von der preussischen Verfassungsurkunde ist möglichst wenig die Rede. Großes Gewicht, als auf diese Grundlage des Staatsrechts bzw. auf die logischen Consequenzen derselben, scheint Herr Gneist auf einige mäßig von ihm zusammengetragene Präcedenzfälle zu legen. Herr Gneist liebt zu construiren; er hat sich aus der parlamentarischen Praxis der verschiedenen Länder so zu sagen ein allgemeines europäisches Parlamentsrecht zusammengewimmert, für welches er eine schlechtweg maßgebende Bedeutung in Anspruch nehmen zu wollen scheint. Es ist erklärlich, daß das preussische Abgeordnetenhaus doch vorzieht, sich

auf seinen eigenen Rechtsboden zu stellen. Und Das um so mehr, als Herr Gneist die „constitutionelle Praxis aller Länder“ seitlicher Weise nur in dem einen Punkte des Budgetrechts uniformiren zu wollen scheint. Warum verlangt er für die preussische constitutionelle Praxis z. B. nicht auch die rein parlamentarische Regierungswiese Englands mit ihrer vollen Ministerverantwortlichkeit? Alsdann würde sich über eine andere Handhabung des Budgetrechts vielleicht reden lassen. Daß die angeblichen Präcedenzfälle den Rechtsboden des Abgeordnetenhauses nicht erschüttern können, hat der Abg. Riquel überzeugend dargelegt, indem er bemerkte, daß Präcedenzfälle nur dann maßgebend sein können, wenn sie eine mangelnde Rechtsbestimmung ersetzen. Hier ist ein solcher Mangel nicht vorhanden. Wenn nach Erlaß der Verfassung der Fall vorgekommen ist, daß gesetzliche Zuständigkeiten eines Ministerressorts lediglich durch Verordnung auf ein anderes Ressort übertragen wurden, so beweist Dies höchstens, daß das Abgeordnetenhaus von seinem betreffenden Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, nicht aber, daß dies Recht überhaupt nicht existirt.
Wenn Herr Gneist auf der einen Seite über seinen ausländischen Parallelen die heimischen Rechtsverhältnisse fast übersieht, so beläufigt er auf der andern Seite Ansprüche und Theorien, welche im Staatsleben gar keine reale Bedeutung haben. Wo ist im Ernst von einem absoluten Budgetverweigerungsrecht die Rede? Und doch ist die ganze Gneist'sche Argumentation auf eine Polemik gegen derartige übertriebene Präntentionen ausgeföhrt. Es ist ein Kampf gegen Windmühlen. Der Abg. Riquel hat dieselben ohne Weiteres aus der Discussion entfernt. Unumwunden gestand er zu, daß das Geldbewilligungsrecht in allen Punkten, wo es sich um auf Gesetz beruhende Organisationen handelt, durch das Gesetz gebunden sei. In allen andern Punkten dagegen wahrte er dem Abgeordnetenhaus das unbedingte Ausgabebewilligungsrecht. Herr Gneist freilich beläufigt dies Recht; denn, meint er, was sollte werden, wenn über notwendige Ausgaben eine Verständigung zwischen Regierung und Abgeord-

netenhaus nicht erfolgte! Aber wenn er mit dieser Frage das Ausgabebewilligungsrecht für unzulässig erklären will, so leugnet er einfach die Grundlage des Constitutionalismus überhaupt.
Die preussische Regierung ihrerseits hat, wie in ihren Vorlagen, so auch in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses sich nicht auf den Standpunct der Gneist'schen Budgettheorie gestellt. Die Vertbeidigung des Gesetzes, daß durch Gesetz geregelte Competenzen auch nur durch Gesetz geändert werden können, war durch ihre Vorlage thatsächlich anerkannt. Sie beschränkte sich auf die Zurückweisung des Vorwurfs, als ob sie einer königlichen Prerogative etwas vergäbe, einer Prerogative, die überhaupt nicht in Frage stand. Die Einwendungen von conservativer Seite waren ohne Belang. Und so kann man getrost sagen, die ganze Angelegenheit wäre glatt durch das Haus gegangen, wenn ihr nicht durch Herrn Gneist eine principielle und hochpolitische Bedeutung gegeben wäre. Der Abg. Reichensperger hat über dies Vorgehen mit den Prerogativen der Krone ein hartes, aber nur zu berechtigtes Urtheil gefällt. Herrn Gneist's Verdienst ist es nicht, wenn Preußen von einem neuen Verfassungsconflicte verschont bleibt.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 4. December.

In den Cöhorten der socialdemokratischen Agitatoren herrscht Kleinmuth und Bestürzung. Man erkennt mit Schrecken, daß die geängsteten Massen sich zu ernsthaften Unbesonnenheiten nicht hinreissen lassen, daß der Arbeitergroßhaufen in den bodenlosen Säden der Agitationsfonds auf die Sparcasse wandert, überhaupt daß die Fühlung mit dem „werkthätigen Volke“ nachgerade immer lockerer wird. Daher wird alles Mögliche versucht, um sich lieb und werth zu machen. Harmonisante Proclamationen werden erlassen, maitrothe „Blättlein“ (Kirchen an den dünnen Zweigen hervor, um ebenso rasch der „rauen“ Hand der Polizei zum Opfer zu fallen, und selbst das Recht, welches das „Kampfein“ des Humors verbreiten soll, gerinnt wie ein eitles Irlicht im Stumpfe.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1879 ausscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten, imgleichen zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Herrn Preiser B. Schulze erledigten Stelle ist die gesetzliche Krumwahl zu veranstalten.
Die deshalb anfertigte und in Druck gegebene Wahlliste liegt vom 24. November d. J. ab 14 Tage lang in folgenden Geschäftslocalen, deren Inhaber sich der mit der Auslegung und Ausbändigung verbundenen Wahrung mit dankenswerther Bereitwilligkeit unterzogen haben, ab:
bei Herrn R. S. Kaumann, Landaer Straße 6 b. bei Herrn Aug. Wahn, Dorothienstraße 6.
Wundmühlenstraße 17. bei Herrn Fried. Wäber, Rankstädter Steinweg 13.
G. Zehler, Sternwartenstraße 34 und bei Herrn Jul. Hoffmann, Peterssteinweg 2.
Wundmühlenstraße 17. bei Herrn Carl Wolfig, Gerberstraße 61.
Frg. Wittich, Wundmühlenstraße 61. bei Herrn Gust. Judsch, Dainstraße 18.
Wittich Meiste vormalig Louis Pfau, bei Herrn C. F. Schubert, Radsf. Sträß 61.
Wundmühlenstraße 8/9. bei Herrn G. Wih. Gimmalisch, Straße 16.
B. F. Reutemann, Körnerstraße 18, Süd- bei Herrn H. Anders, Grimmaische Straße 6.
straße 11, sowie Baverische Straße 20. bei Herrn Gahn & Scheide, Petersstraße 34.
C. Lohf, Peterssteinweg 13.

aus und wird vom 24. November ab auf Verlangen nicht nur in diesen Geschäftslocalen, sondern auch im Rathhause 1. Stock in der Rathhumskanzlei den Stimmberechtigten in je einem Exemplare ausgehändigt.
Bis zu Ende des nächsten Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung, also bis zum 30. November d. J.
steht jedem Theilhabenden frei, gegen die Wahlliste bei dem unterzeichneten Rathe Einspruch zu erheben, über welchen dann binnen der nächsten sieben Tage Entschcheidung gefaßt und dem Einsprechenden eröffnet werden wird. Nach Ablauf obiger 14 Tage wird die Wahlliste geschlossen und ist den zu diesem Zeitpunkt etwa noch nicht erledigten Einsprechenden für die bevorstehende Wahl keine weitere Folge zu geben; auch können Bürger, welche in der geschlossenen Liste nicht eingetragen sind, an der Wahl nicht Theil nehmen.
Die Wahl selbst ist direct und hat jeder Abstimmende 11 anfähige und 10 unanfähige Bürger zu wählen; sie erfolgt durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe unerschlossen in ein verschlossenes Behältnis einzulegen sind. Auf denselben sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt. Insofern Stimmzettel dieser Vorchrift nicht entsprechen, oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind dieselben ungültig. Werden zu viele oder zu wenige Namen, also die Namen von mehr oder weniger Hausbesitzern und Unanfähigen, als oben angegeben, auf einem Stimmzettel genannt, so wird hierdurch zwar die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die überschüssigen Namen als nicht vorhanden zu betrachten.
Die Stimmzettel sind an einem der hierzu festgesetzten drei Wahltage, den 12., 13. und 14. December d. J.

in den Vormittagsstunden von 9-12 1/2 Uhr, oder in den Nachmittagsstunden von 3-6 Uhr in dem Rathhause der Buchbändlerstraße vor dem Wahlaußschusse von den Abstimmenden in Person bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl abzugeben und wäre es im Interesse einer raschen Abfertigung sehr wünschenswerth, wenn vorzugsweise die zwei ersten Tage von allen Wählern, denen dieselben irgend passen, zur Stimmabgabe benützt würden, da ausserdem erfahrungsmäßig immer am letzten Tage ein allzu großer, die Abfertigung verögernder Andrang zu den Stimmfächern stattfindet.
Nach Ausbändigung der Stimmzettel werden die Gewählten durch den Wahlaußschuß von der Wahl benachrichtigt werden.
Leipzig, den 19. November 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Pfeffer Schmidt.

Im vormaligen Kohlenbahnbofs befindet sich ein großer Haufen Braunkohlenabgangs. Da dieser Abgang noch recht wohl, z. B. in Siegelstein, verwendbar ist, fordern wir Restanten auf, bis zum 15. December e.
ihre Gebote auf jenen Abgang in unserm Ingenieurbureau, woselbst die näheren Bedingungen zu erfahren sind, abzugeben.
Leipzig, den 3. December 1878.
Der Rath der Stadt Leipzig
Dr. Georgi. Richter.

Bekanntmachung.

Krankenarzt in der reformirten Gemeinde ist vom 1. December dieses Jahres an
Herr Dr. Schenkensberg,
Theaterplatz 1, im großen Blumenberg; Sprechstunden bis 1/2 9 Uhr früh und 3-4 Uhr Nachmittags.
Das Conkistorium der evangel. reform. Kirche.
D. Dreudorff, d. St. Borl.
Prof. Dr. Doerbed, d. St. Secr.